

**Straßenreinigungs-Verordnung  
der Stadt Cuxhaven  
vom 11. Juni 2009**

Aufgrund von § 52 Absatz 1 Sätze 2 und 3 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. November 2007 (Nds. GVBl. S. 661), in Verbindung mit § 55 Absatz 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9) hat der Rat der Stadt Cuxhaven am 11. Juni 2009 diese Verordnung beschlossen:

**§ 1**

**Gegenstand der Verordnung**

Die öffentlichen Straßen (§ 2 Abs. 1 NStrG) innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (§ 5 Abs. 4 FstrG) sind zu reinigen (§ 52 Abs. 1 NStrG). Diese Verordnung regelt die Art, das Maß und die räumliche Ausdehnung der ordnungsgemäßen Straßenreinigung (einschließlich Winterdienst) dieser Straßen in der Stadt Cuxhaven.

**§ 2**

**Reinigung durch die Stadt**

(1) Die Stadt selbst ist reinigungspflichtig im Sinne des § 52 NStrG auf den Fahrbahnen, dem Straßenbegleitgrün, den Parkstreifen, den Radwegen und den gemeinsamen Fuß- und Radwegen (Zeichen 240 StVO) der im Straßenverzeichnis (Anlage zu § 2 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Cuxhaven - StrRS) in der jeweils gültigen Fassung genannten öffentlichen Straßen und Straßenabschnitte. Die Gehwege (Bürgersteige) dieser Straßen zu reinigen, ist Pflicht der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke (§ 3). Die Stadt bedient sich zur Erfüllung ihrer Pflicht ihres Regiebetriebes Technische Dienste Cuxhaven.

(2) Art und Umfang der Reinigung durch die Stadt in den einzelnen Reinigungsklassen ergibt sich aus § 2 Absatz 2 StrRS in der jeweils gültigen Fassung. Aus dem Straßenverzeichnis (Anlage zu § 2 StrRS) in der jeweils gültigen Fassung ergibt sich, welche Straßen der jeweiligen Reinigungsklasse zugeordnet sind.

(3) Fällt die Reinigung gemäß Absatz 2 wegen einer Betriebsstörung oder eines Feiertages aus, besteht keine Verpflichtung, sie nachzuholen.

(4) Wird eine Straße oder ein Straßenabschnitt umbenannt, bleibt bis zur Änderung des Straßenverzeichnisses (Anlage zu § 2 StrRS) in der jeweils gültigen Fassung der alte Straßename maßgeblich.

(5) Die Stadt stellt durch ihren Regiebetrieb insbesondere an Bushaltestellen und anderen von Fußgängern stark frequentierten Plätzen Abfallbehälter (§ 2 Absatz 2 Nr. 3

NStrG) bereit, um Verunreinigungen der Straßen vorzubeugen, und lässt sie durch den Regiebetrieb in erforderlicher Häufigkeit regelmäßig leeren.

### **§ 3**

#### **Reinigung durch die Anlieger**

(1) Die Eigentümer der Grundstücke, die an den im Straßenverzeichnis (Anlage zu § 2 StrRS) in der jeweils gültigen Fassung nicht genannten Straßen liegen, sind im Sinne des § 52 NStrG reinigungspflichtig. Sie haben vor ihrem Grundstück den Gehweg (Bürgersteig) einschließlich Kantstein in ganzer Breite und die Fahrbahn einschließlich der Gosse bis zur Fahrbahnmitte zu reinigen. In den im Straßenverzeichnis (Anlage zu § 2 StrRS) in der jeweils gültigen Fassung genannten Straßen haben sie nur den Gehweg (Bürgersteig) einschließlich Kantstein in ganzer Breite zu reinigen (§ 2 Absatz 1 Satz 2). Den Eigentümern sind die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung), Wohnberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) gleichgestellt. Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner.

(2) Als an der Straße liegend gelten auch die nicht direkt an der Straße angrenzenden, aber durch sie erschlossenen Grundstücke. Die Eigentümer (Anlieger) haben die Reinigungspflicht in gemeinsamer Verantwortung zu regeln.

(3) Die Anlieger (Absätze 1 und 2) haben unverzüglich zu reinigen, soweit dies erforderlich ist, um auszuschließen, dass Benutzer der Straße durch die Verunreinigung zu Schaden kommen. Im Übrigen haben sie mindestens zweimal monatlich und in den im Straßenverzeichnis (Anlage zu § 2 StrRS) in der jeweils gültigen Fassung genannten Straßen einmal wöchentlich zu reinigen.

(4) Zur ordnungsgemäßen Straßenreinigung gehört, dass Bewuchs und Gegenstände oder Ablagerungen aller Art, insbesondere Abfall und Laub, von der Straße entfernt und auf dem Anliegergrundstück in zulässiger Weise, insbesondere über die auf dem Grundstück bereitstehenden Abfallbehälter, entsorgt werden.

(5) Bei der Beseitigung von Bewuchs dürfen chemische Mittel nicht verwendet werden. Von diesem Verbot ausgenommen sind solche Herbizide (z. B. der Wirkstoff Glyphosat), die keiner Giftklasse angehören, weder Bienen noch Wasser gefährdend sind und schadlos für die Umwelt abgebaut werden; die geltenden pflanzenschutzrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt. Abfall und Laub darf nicht verbrannt werden.

### **§ 4**

#### **Winterdienst der Stadt**

(1) Die Stadt erfüllt ihre Verkehrssicherungspflichten als Straßenbaulastträger bei Schnee oder Straßenglätte durch ihren Regiebetrieb Abfallwirtschaft und Straßenreinigung Cuxhaven. In diesem Rahmen lässt sie verkehrswichtige Straßenkreuzungen, Einmündungen, Fußgängerüberwege und Fußgängerfurten in einer Breite von 1,5 m sowie Omnibushaltestellen von Schnee und Glätte befreien.

(2) Nur im Rahmen verfügbarer Kapazitäten an Gerät und Personal im Regiebetrieb werden nach Dringlichkeit auch weitere Straßen oder Straßenteile von Schnee und Glätte befreit. Hierauf besteht kein Anspruch.

(3) Auftausalze und andere die Gewässer oder den Boden belastende Chemikalien dürfen dabei nur zum Einsatz kommen, wenn dies zur Abwendung erheblicher Gefahren geboten ist und weniger belastende Mittel keinen Erfolg versprechen.

## **§ 5**

### **Winterdienst der Anlieger**

(1) Den Anliegern (§ 3 Absätze 1 und 2) obliegt der Winterdienst nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf denjenigen Straßen und Straßenbestandteilen, für die sie reinigungspflichtig sind.

(2) Die Anlieger haben Schnee unverzüglich nach Ende des Schneefalls in einer Breite von mindestens 1,5 m vom Gehweg vor ihrem Grundstück zu räumen und den frei geräumten Gehbereich in geeigneter zugelassener Weise trittsicher zu machen. Hat die Straße vor dem Grundstück keinen Gehweg, haben die Anlieger diese Verpflichtung vor ihrem Grundstück am Fahrbahnrand zu erfüllen, wobei der geräumte Schnee nicht auf der Fahrbahn verbleiben darf.

(3) Die Anlieger haben außer dem Gehbereich nach Absatz 2 in gleicher Weise auch eine Verbindung zwischen dem Grundstückszugang und dem Fahrbahnrand/Kantstein zu räumen und zu sichern.

(4) Der frei geräumte Gehbereich (Absätze 2 und 3) ist bei Vereisung durch zugelassene Mittel trittsicher zu machen. Bei Glätte ohne Schneefall gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

(5) Bei Tauwetter haben die Anlieger vor ihren Grundstücken die Einläufe der Straßenentwässerung freizulegen und am Kantstein (mangels eines solchen am Straßenrand) für einen ungehinderten Ablauf des Tauwassers zu sorgen.

(6) Die Pflichten gemäß den Absätzen 2 bis 5 ruhen in der Nacht von abends 20.00 Uhr bis morgens 7.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 8.30 Uhr.

(7) § 4 Absatz 3 gilt auch für den Winterdienst der Anlieger.

## **§ 6**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Nach § 59 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der jeweils gültigen Fassung handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

(a) trotz mündlicher oder schriftlicher Aufforderung der Stadt entgegen § 3 nicht unverzüglich seinen Reinigungspflichten als Anlieger nachkommt,

(b) trotz mündlicher oder schriftlicher Aufforderung der Stadt entgegen § 5 nicht unverzüglich als Anlieger seinen Pflichten im Winterdienst nachkommt,

(c) entgegen § 3 Absatz 5 chemische Mittel zur Entfernung von Bewuchs einsetzt oder Abfall oder Laub abbrennt,

(d) entgegen § 5 Absatz 7 in Verbindung mit § 4 Absatz 3 Auftausalze oder andere die Gewässer oder den Boden belastende Chemikalien einsetzt, ohne dass die in den Vorschriften genannten Voraussetzungen dafür vorliegen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

### **§ 7 Geltungsdauer**

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft. Sie ersetzt die außer Kraft getretene Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Cuxhaven vom 14. April 2000.

(2) Diese Verordnung tritt am 01. Juli 2029 außer Kraft.

Cuxhaven den 11. Juni 2009

Stabbert  
Oberbürgermeister

Inkrafttreten am 31. Juli 2009

- Veröffentlicht am 30.07. 2009 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 29, S. 197